



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	FÖRDERINTENSITÄT	3
6	ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	3
6.1	Schwerpunktförderungen	3
6.2	Qualitätsförderung	3
7	VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERUNG	4
7.1	Förderbare Kosten	4
7.2	Nicht förderbare Kosten	4
8	RECHTSGRUNDLAGEN	5
9	ANTRAGSTELLUNG	5
10	SCHWERPUNKTFÖRDERUNGEN	6
10.1	Schwerpunktförderung „Bergerlebnis“	6
10.2	Schwerpunktförderung „Genießerzimmer“	6
10.3	Schwerpunktförderung „Innovation in Betrieben“	7
10.4	Schwerpunktförderung „Landesausstellung in Niederösterreich“	7
10.5	Schwerpunktförderung „Nahversorgung“	8
10.6	Schwerpunktförderung „Energieeffizienter Neubau“	9
10.7	Schwerpunktförderung „Neugründung und Unternehmensnachfolge“	9
10.8	Schwerpunktförderung „Privatzimmer in Niederösterreich“	10
10.9	Schwerpunktförderung „Qualitätsoffensive“	10
10.10	Schwerpunktförderung „Revitalisierung stillgelegter Betriebsanlagen“	11



1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Investitionen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2018 bis 31.12.2020.

2 Ziele der Förderung

- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Tourismus- und Freizeitunternehmen sowie sonstige Einrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft beziehungsweise des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen.
- 6) Große Unternehmen sind nur dann antragsberechtigt, wenn die Erstinvestition neue Wirtschaftstätigkeiten in dem betreffenden Gebiet umfasst.
- 7) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Projekten im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 8) Gemeinden sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Mitglied eines anerkannten Tourismusverbandes mit Destinationsbeteiligung sind und ihre daraus resultierenden Verpflichtungen erfüllen.
- 9) Ausgenommen von der Antragstellung sind (in Ergänzung zu den Beschränkungen in den Allgemeinen Richtlinien) im Bereich der Investitionsbeihilfen
 - Schiffbauunternehmen
 - Unternehmen des Kunstfaserssektors
 - Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur
 - Unternehmen der Kohle- und Stahlindustrie
 - Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung
 - Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milchzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen
 - Überregionale (Handels-)Ketten

4 Gegenstand der Förderung

- 10) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.

- 11) Das Projekt ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Eine Verlängerung des Projektzeitraumes ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

5 Förderintensität

- 12) Die maximal zulässige Förderintensität für das Gebiet, in dem die Erstinvestition durchgeführt wird, richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.

Unternehmensgröße	Außerhalb Regionalfördergebiet	Im Regionalfördergebiet
Kleinst- und Kleinunternehmen	20%	30%
Mittelunternehmen	10%	20%
Großunternehmen	Nicht förderbar	10%

- 13) Für „große Investitionsvorhaben“ ab € 50 Million an förderbaren Kosten gelten gesonderte Bestimmungen.

6 Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Schwerpunktförderungen

- 14) Die Förderung von Projekten mit förderbaren Kosten von € 20.000 bis € 750.000 erfolgt auf Basis von definierten Schwerpunkten.
- 15) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.
- 16) Der Fonds kann für Schwerpunktförderungen gesonderte Bestimmungen definieren.

6.2 Qualitätsförderung

- 17) Die Förderung von Projekten mit förderbaren Kosten über € 750.000 erfolgt auf Basis von definierten Qualitätskriterien, welche durch den Fonds geprüft und beurteilt werden:
- das Unternehmen ist ein regionaler Leitbetrieb
 - es werden durch das Projekt zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze nachhaltig gesichert
 - das Projekt erfüllt die erforderlichen inhaltlichen Voraussetzungen zur Förderung im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020“
 - das Projekt dient der Verbesserung beziehungsweise Optimierung der Produkte und/ oder betrieblichen Prozesse
- 18) Die Förderung erfolgt durch folgende Förderarten
- Zuschuss
 - Kredit in Höhe von maximal 40% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 1,5 Millionen
- 19) Kredite werden durch den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds abhängig von der Art der Investition zu folgenden Konditionen vergeben

Investitionsgegenstand	>75% Maschinelle Investitionen	Sonstige Investitionen	> 75% Bauliche Investitionen
Konditionen	6 Jahre Laufzeit, davon 1 Jahr tilgungsfrei	10 Jahre Laufzeit, davon 2 Jahre tilgungsfrei	15 Jahre Laufzeit, davon 2 Jahre tilgungsfrei

Der Fonds ist berechtigt, eine Verzinsung der Kredite vorzuschreiben. Zinssätze werden kaufmännisch auf halbe Prozentpunkte gerundet.

Neben den Zinsen ist ein Verwaltungskostenentgelt zu bezahlen, die Höhe des Verwaltungskostenentgelts wird jährlich vom Fonds derart festgelegt, dass dadurch die dem Fonds aus der Verwaltung der Kredite entstehenden Kosten gedeckt werden.

- 20) Bei Kombination der Förderarten ist auf die maximal zulässige Förderintensität Bedacht zu nehmen, die Summe der Förderungen darf die Höhe der förderbaren Kosten nicht übersteigen.

7 Voraussetzungen für Förderung

7.1 Förderbare Kosten

- 21) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.
- 22) Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.
- 23) Bei großen Unternehmen werden die Kosten immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderfähigen Kosten berücksichtigt.
- 24) Die Projektkosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Projektkosten zumindest 50% der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50% der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 25) Für Förderungen, deren Förderintensität bei mittleren Unternehmen 10% beziehungsweise bei kleinen Unternehmen 20% überschreitet, sowie für Förderungen für Großunternehmen gelten gesonderte Bestimmungen:

Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

Der Fördernehmer muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25% der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

Der Beihilfeempfänger bestätigt, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

Unternehmen im Transportsektor sind von diesen Förderungen ausgeschlossen.

7.2 Nicht förderbare Kosten

- 26) Als nicht förderbare Kosten gelten, sofern nicht in den gesonderten Bestimmungen der Schwerpunktförderungen anders definiert:
- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)



- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag des Fördernehmers
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Immobilien
- Reparaturkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

8 Rechtsgrundlagen

- 27) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind die darin definierten Bestimmungen zu beachten.
- 28) Für regionale Investitionsbeihilfen gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 14 AGVO.
- 29) Für Investitionsbeihilfen für KMU gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 17 AGVO.
- 30) Für Investitionsbeihilfen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gelten insbesondere die Bestimmungen der genannten Verordnung.

9 Antragstellung

- 31) Siehe Allgemeine Richtlinien

10 Schwerpunktförderungen

10.1 Schwerpunktförderung „Bergerlebnis“

10.1.1 Ziele der Förderung

- 32) Die Schwerpunktförderung „Bergerlebnis“ unterstützt investive Maßnahmen, die zur strategischen Weiterentwicklung des Bergerlebnisstandortes und zur Standortsicherung der Schutzhütten in NÖ beitragen.

10.1.2 Zielgruppe

- 33) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in den NÖ Bergerlebniszentren (Annaberg, Göstling an der Ybbs, Lackenhof, Mitterbach an der Erlauf, Mönichkirchen, Puchberg am Schneeberg, Reichenau an der Rax, Semmering und Sankt Corona am Wechsel) und in den funktional verbundenen Orten.
- 34) Antragsberechtigt sind weiterhin Eigentümer und Betreiber von Schutzhütten im gesamten Fördergebiet.

10.1.3 Gegenstand der Förderung

- 35) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen im Gastronomie- und Beherbergungsbereich sowie bei Freizeitbetrieben in Abstimmung mit den „Touristischen Standortentwicklungsplänen“.

10.1.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 36) Die Mindestinvestitionssumme beträgt € 10.000.
- 37) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.

10.2 Schwerpunktförderung „Genießerzimmer“

10.2.1 Ziele der Förderung

- 38) Die Schwerpunktförderung „Genießerzimmer“ unterstützt Betriebe bei der qualitativen Verbesserung der Unterkünfte. Die gemeinsame Vermarktung als „Genießerzimmer“ stärkt das Qualitätsimage und erhöht die Auslastung der Betriebe.

10.2.2 Zielgruppe

- 39) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Beherbergungsbetriebe, welche folgende Kriterien erfüllen:
- Einstufung in der Kategorie ab 3 Sterne oder
 - Erreichung der Einstufung in der Kategorie ab 3 Sterne nach Durchführung des Projektes
 - Standort in einer Gemeinde, welche Mitglied in einem zur „Destination Weinviertel/ Mostviertel/ Waldviertel/ Donau/ Wiener Wald/ Wiener Alpen in NÖ“ gehörigen Tourismus-Verband ist.

10.2.3 Gegenstand der Förderung

- 40) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen im Zusammenhang mit der Neuschaffung sowie der Erweiterung oder Adaptierung bestehender Zimmer gemäß den Kriterien für „Genießerzimmer“.



10.2.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 41) Die förderbaren Kosten betragen maximal € 30.000 pro Zimmer bei Erweiterung und Adaptierung bestehender Zimmer, maximal € 60.000 pro Zimmer bei Neuanschaffung.
- 42) Die Mindestinvestitionssumme beträgt € 10.000.
- 43) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.

10.3 Schwerpunktförderung „Innovation in Betrieben“

10.3.1 Ziele der Förderung

- 44) Qualitatives Wachstum und Innovation stehen im Zentrum der Förderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds. Unterstützt wird die Umsetzung von Ergebnissen von F&E-Projekten zur Produktion von neuen Produkten.

10.3.2 Zielgruppe

- 45) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

10.3.3 Gegenstand der Förderung

- 46) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.

10.3.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 47) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.

10.4 Schwerpunktförderung „Landesausstellung in Niederösterreich“

10.4.1 Ziele der Förderung

- 48) Die Schwerpunktförderung „Landesausstellung in Niederösterreich“ unterstützt die Umsetzung der Qualitätskriterien der Tourismusdestination in Verbindung mit einer NÖ Landesausstellung.

10.4.2 Zielgruppe

- 49) Antragsberechtigt sind Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft jener Region, in welcher die Landesausstellung stattfindet ab dem der Landesausstellung davor liegenden Kalenderjahr
- 50) Der Betrieb muss Qualitätspartner der Landesausstellung der jeweiligen NÖ Tourismusdestination sein.

10.4.3 Gegenstand der Förderung

- 51) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.
- 52) Die Investition muss bis zum 30.06. des Jahres der Landesausstellung durchgeführt sein.

10.4.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 53) Die Mindestinvestitionssumme beträgt € 10.000.
- 54) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.

10.5 Schwerpunktförderung „Nahversorgung“

10.5.1 Ziele der Förderung

- 55) Die Schwerpunktförderung „Nahversorgung“ unterstützt die Sicherung der Grundversorgung zur Verbesserung der Lebensqualität in einer Gemeinde. Durch die Verbesserung der Qualität des Angebotes sowie des Erscheinungsbildes der Unternehmen werden Anreize geschaffen, Güter des täglichen Bedarfs im Ort zu kaufen und das lokale gastronomische Angebot in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise soll der Individualverkehr in und um die Region reduziert werden.

10.5.2 Zielgruppe

- 56) Antragsberechtigt sind ausschließlich Kleinunternehmen und Gemeinden, die Güter des täglichen Bedarfs führen und einer der nachstehenden Fachgruppe angehören:
- Mitglieder des Landesgremiums des Einzelhandels mit Lebens- und Genussmitteln der Wirtschaftskammer NÖ
 - Bäcker (und Konditoreien nur in Verbindung mit einem Bäckergewerbe und angeschlossener Bäckerfiliale)
 - Fleischhauer
 - Einzelhandel mit Textilbekleidung
 - Einzelhandel mit Schuhen inkl. Orthopädietechnik
 - Einzelhandel mit Papier- und Kurzwaren sowie textilen Haushaltswaren
 - Einzelhandel mit Drogerie- und Parfümeriewaren
 - Einzelhandel mit Elektro-, Haus- und Küchengeräten (ausgenommen das Baunebengewerbe und der Audio- und Videobereich)
- 57) Die genannten Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- Jahresnettoumsatz (in allen Geschäftsbereichen) max. € 1.600.000,- pro Betriebsstätte
 - Lebensmitteleinzelhändler müssen ein Lebensmittelvollsortiment führen
 - Öffnungszeiten mind. 5x wöchentlich
 - Verkaufsfläche max. 500 m² pro Betriebsstätte
 - Nicht mehr als 10 Betriebsstätten
- 58) Ein Lebensmittelvollsortiment umfasst folgende Sortimentsgruppen: Brot und Gebäck, Obst und Gemüse, Milch und Molkereiprodukte, Eier, Zucker, Reis, Fette und Öle, Tiefkühlwaren, Wurstwaren, Süßwaren, Getränke sowie Reinigungs- und Haushaltsartikel.
- 59) Antragsberechtigt sind weiterhin Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die Mitglieder des Vereins „NÖ Wirtshauskultur“ sind.

10.5.3 Gegenstand der Förderung

- 60) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen in den Bereichen bauliche Investitionen, Ankauf von Maschinen und Geschäftsausstattung sowie Lastkraftwagen für Zustellung und Verkauf.
- 61) Die Projektkosten können die Normal-Afa der letzten drei Jahre bzw. die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres unterschreiten.

10.5.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 62) Die Mindestinvestitionssumme beträgt € 10.000.
- 63) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.

10.6 Schwerpunktförderung „Energieeffizienter Neubau“

10.6.1 Ziele der Förderung

- 64) Gefördert wird der Neubau von betrieblich genutzten Gebäuden in energieeffizienter Bauweise, welche die Anforderungen der OIB-Richtlinie erheblich unterschreiten.

10.6.2 Zielgruppe

- 65) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen.

10.6.3 Gegenstand der Förderung

- 66) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare bauliche Investitionen. Das Bauwerk muss die Anforderung der OIB6-Richtlinie um mindestens 30% unterschreiten.

10.6.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 67) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.

10.7 Schwerpunktförderung „Neugründung und Unternehmensnachfolge“

10.7.1 Ziele der Förderung

- 68) Die Schwerpunktförderung „Neugründung und Unternehmensnachfolge“ unterstützt die Ansiedlung von neu gegründeten Unternehmen und sichert den Fortbestand bestehender Unternehmen.

10.7.2 Zielgruppe

- 69) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen bis zu drei Jahre nach der Betriebsgründung oder -übernahme.
- 70) Investitionen bei Neugründung eines Unternehmens werden nur dann im Rahmen der Schwerpunktförderung gefördert, wenn die Neugründung durch JungunternehmerInnen erfolgt.
- 71) Als „JungunternehmerInnen“ gelten Personen, die ein Unternehmen gründen oder übernehmen, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während der letzten fünf Jahre vor der Neugründung oder Übernahme nicht wirtschaftlich selbständig gewesen sind und eine etwaige bisherige unselbständige Tätigkeit aufgeben. Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts muss wenigstens ein Jungunternehmer an der Förderungswerberin mit mindestens 25% beteiligt sein und die alleinige unternehmensrechtliche Geschäftsführung ausüben. Bei der Übernahme eines Unternehmens muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50% des Unternehmens, übernommen werden.
- 72) Eine Betriebsübernahme liegt vor, wenn die für den Betrieb wesentlichen Teile (wie Kundenstock, Inventar, Warenlager, Maschinen, Arbeitnehmer, Mietrechte etc.) übernommen werden und der Betrieb in derselben Branche weitergeführt wird.

10.7.3 Gegenstand der Förderung

- 73) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen.
- 74) Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.
- 75) Bei Betriebsübernahmen im Familienverband werden ausschließlich Erstinvestitionen von Kleinst- und Kleinunternehmen gefördert.



- 76) Als Berechnungsgrundlage für die förderbaren Kosten wird der Buchwert der erworbenen Anlagen herangezogen. Wenn bereits vor dem Kauf Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten gewährt wurden, werden die Kosten dieser Vermögenswerte von den förderbaren Kosten für den Erwerb der Betriebsstätte abgezogen.

10.7.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 77) Die Mindestinvestitionssumme beträgt € 10.000 für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- 78) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.

10.8 Schwerpunktförderung „Privatzimmer in Niederösterreich“

10.8.1 Ziele der Förderung

- 79) Die Schwerpunktförderung „Privatzimmer in Niederösterreich“ unterstützt die qualitative Verbesserung des Privatzimmerangebotes.

10.8.2 Zielgruppe

- 80) Antragsberechtigt sind ausschließlich PrivatzimmervermieterInnen.
- 81) Als PrivatzimmervermieterInnen gelten Personen, die eine Privatunterkunft betreiben und die die Zimmervermietung durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung mit nicht mehr als zehn Gästebetten ausüben.
- 82) Die Privatunterkünfte müssen im Rahmen der Aktion „Qualifizierung und Vermarktung im ländlichen Tourismus“ bereits kategorisiert sein. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen sich die PrivatzimmervermieterInnen zur Kategorisierung bereit erklären.
- 83) Die Privatunterkünfte erreichen mindestens 3 Blumen/Sonnen im Rahmen der Kategorisierung.
- 84) PrivatzimmervermieterInnen müssen mindestens 5 Jahre ab Auszahlung der Förderung Mitglied bei der oben angeführten Aktion sein und regelmäßig statistisches Datenmaterial liefern.
- 85) Eine Förderung im Rahmen dieser Schwerpunktaktion ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme durch andere Förderstellen gefördert wird.

10.8.3 Gegenstand der Förderung

- 86) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen im Zusammenhang mit der Neuanschaffung sowie dem Aus- und qualitativem Umbau von Gästezimmern und Ferienwohnungen inklusive Zusatzeinrichtungen.

10.8.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 87) Die förderbaren Kosten betragen maximal € 20.000 pro Zimmer/ Ferienwohnung bei Erweiterung und Adaptierung bestehender Zimmer, maximal € 40.000 pro Zimmer/ Ferienwohnung bei Neuanschaffung.
- 88) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.

10.9 Schwerpunktförderung „Qualitätsoffensive“

10.9.1 Ziele der Förderung

- 89) Die Schwerpunktförderung „Qualitätsoffensive“ unterstützt Qualitätsverbesserungen (mit überwiegend baulichen Maßnahmen), Betriebsgrößenoptimierungen samt Neuausrichtungen, touristische Infrastruktureinrichtungen, Mitarbeiterzimmer und -einrichtungen sowie Barrierefreiheit und Energiesparmaßnahmen.



10.9.2 Zielgruppe

- 90) Antragsberechtigt sind Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

10.9.3 Gegenstand der Förderung

- 91) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.

10.9.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 92) Die Mindestinvestitionssumme beträgt € 100.000.
93) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 5% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.
94) Die Bewilligung der Förderung erfolgt auf Basis eines bewilligten Zuschusses der Bundesförderstelle.

10.10 Schwerpunktförderung „Revitalisierung stillgelegter Betriebsanlagen“

10.10.1 Ziele der Förderung

- 95) Durch die Revitalisierung stillgelegter beziehungsweise geschlossener Betriebsanlagen sollen Anreize geschaffen werden, stillgelegte Betriebsanlagen wieder einer Nutzung zuzuführen. Auf diese Weise werden nicht nur bestehende Betriebsflächen weitergenutzt, sondern auch Ressourcen optimiert.

10.10.2 Zielgruppe

- 96) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen.

10.10.3 Gegenstand der Förderung

- 97) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.

10.10.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 98) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.